



**Konzept zur Wiederaufnahme des eingeschränkten Sportbetriebs
der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. im Außenbereich Abteilung Bogensport
gültig ab
01.07.2021**

Zweck: Wiederaufnahme des Bogensports auf dem Bogenplatz in Geisenried

Konzept mit Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit der Kontakte, für den Landkreis Ostallgäu, die Stadt Marktoberdorf und für unsere Mitglieder, um die sichere Wiederaufnahme und die Durchführung des Sportbetriebs im Bereich Bogen (WA) der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. in der Zeit der CORONA-Einschränkungen zu ermöglichen.
Grundlage: Die 13 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Stand 05.06.2021

Es gelten weiterhin die bekannten AHA+L Regeln!

1. Bogen (WA)

- Trainingstage/-zeiten:

- *Die bisher bekannten Trainingszeiten sind wieder möglich, abhängig vom aktuellen Inzidenzwert. Bei Änderungen erfolgt eine Information durch die Abteilungsleitung*
- Das Training kann bei folgenden Regelungen eingeschränkt wieder stattfinden/ ist wieder zulässig:

Inzidenz größer 100

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder **Selbsttests** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

Inzidenz liegt zwischen 50 und 100

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;

Weiterhin ist folgendes nun möglich: Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie



Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis nachweisen können.
Marktoberdorf, 20.05.2021, Maria Rita Zinnecker Landrätin

Inzidenz liegt bei 50 und drunter

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Weiterhin ist folgendes nun möglich:

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig. Ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind ferner zulässig:

- a) Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,
- b) Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung,
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

Marktoberdorf, 31.05.2021, Maria Rita Zinnecker Landrätin

- Organisation Schiessbetrieb:

Regeln wie oben beschrieben zusätzlich ist folgendes noch unbedingt zu beachten!

- **Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke nur unter freiem Himmel zulässig.**
- Die Anzahl der maximal zulässigen Personen richtet sich nach dem Inzidenzwert (siehe Text oben)
- Der Eintrag in das Schiessbuch ist für jeden Schützen*in eine Pflicht, um die Rückverfolgbarkeit im Falle einer Infektion zu gewährleisten.
Eine Aufsichtsperson, die selbst mitschiessen darf und das Bogenschießen begleitet muss vorhanden sein. Die Aufsichtsperson muss aus der jeweils aktuellen erlaubten Gruppe bestellt werden und als solche im Schießbuch eingetragen / gekennzeichnet sein.



Die Aufsichtsperson überwacht die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften und gültigen Regelungen (z.B. Mindestabstand 1,5m, die maximal erlaubte Anzahl Schützen, je nach Inzidenz auf dem WA- Bogenplatz, keine Personenanhäufungen). Bei einem Verstoß gegen die aktuell gültigen Regelungen/ Hygienevorschriften muss das Bogenschießen unterbrochen werden und ein entsprechender Hinweis gegeben werden. Bei fehlender Einsicht werden gegebenenfalls die Person/Personen, die gegen die Regelung verstoßen hat, vom Bogenplatz verwiesen. Ohne offizielle/bestimmte Aufsicht darf das Bogenschießen nicht stattfinden

Die Abstandsregeln (mindestens 1,5m) gelten für alle Personen, die nicht gemeinsam in einem Hausstand leben, oder Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sind. Dies gilt auf dem gesamten Bogenplatz. Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen, dazu zählt auch der Bogenplatz, ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

Sollte der Mindestabstand von 1,5m unterschritten werden, gilt hier auch die Maskenpflicht. Eine FFP2 Maske oder gleichwertige (medizinische Maske) ist obligatorisch.

2. Anpassungen

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m besser 2,0 m einzuhalten. Die Anzahl der Personen auf dem Bogenplatz, ist auf max. 5 Personen begrenzt. Ausnahme siehe oben Kinder unter 14 Jahre. Kontaktfreie Durchführung ist soweit möglich zu beachten. Die Anzahl der Personen auf dem Bogenplatz darf die erlaubte Personenzahl nach den aktuellen Regelungen der Inzidenzzahlen nicht überschreiten.

Bei Pausen ist auch auf den Abstand von min. 1,5m zu achten
Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an der Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig.

Sollten im Laufe der Zeit weitere Erleichterungen durch die Behörden genehmigt werden, ist es auch natürlich in unserem Sinn, diese so schnell als möglich in den Schiessbetrieb unserer Bogenabteilung einfließen zu lassen. Änderungen müssen immer von der Abteilungsleitung erst als Information verbreitet werden, bevor sie auch auf dem Vereinsgelände der FSG 1550 Marktoberdorf e.V. ihre Gültigkeit haben. Alleingänge hier Regelungen ohne Absprache zu ändern, werden nicht toleriert. Dies gilt umso mehr, als dass teilweise nicht offizielle Informationen die Runde machen, die mit dem tatsächlichen Sachstand nichts zu tun haben.



FSG 1550 Marktobendorf e.V. Abt. Bogensport



Es gelten nur die veröffentlichten Regelungen der Bayerischen Staatsregierung, des Landratsamtes Ostallgäu und die der Stadt Marktobendorf.

Die Umsetzung / Einhaltung der jeweils gültigen Richtlinien unabdingbar; vor allem im Sinne des Gesundheitsschutzes der Mitglieder und aller Mitmenschen.

Die aktuelle Regelungen hängen am Bogenplatz aus, Aktualisierungen ebenso. **Bitte halte euch an die Regeln, damit wir nicht durch Nichtbeachtung das Erreichte wieder verlieren!**

Marktobendorf d. 01.07.2021

Stephan Remer 1. Bogensportleiter der FSG 1550 Marktobendorf e.V.